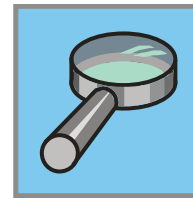
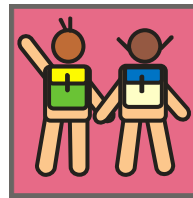


Grundschule Dötlingen



Schuleigener Hygieneplan der Grundschule Dötlingen nach §36 i.V.m. §33 Infektionsschutzgesetz

Ergänzung nach dem Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona vom 05.08.2020

Stand: 03.09.2020

1. Allgemeine Regelungen

In der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind für den Schulbetrieb im 1. Schulhalbjahr 2020/2021 in §17 Abs. 2 das Szenario B und in §17 Abs. 3 das Szenario C beschrieben.

Der Rahmenhygieneplan enthält alle Vorgaben für die Szenarien A, B und C.

Die Beachtung der hier aufgeführten Regeln und Maßnahmen zur Vermeidung von Einschränkungen des Unterrichtsangebots oder von Schulschließungen sind aufgrund der weiterhin bestehenden Pandemiesituation von besonderer Bedeutung!

Die im (schuleigenen) Hygieneplan beschriebenen Maßnahmen gelten grundsätzlich für das **Szenario A**.

Das Szenario A beschreibt einen eingeschränkten Regelbetrieb. Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird **das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben**. Unter Kohorten werden festgelegte Gruppen verstanden, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. Dadurch lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen.

2. Schulbesuch

2.1 Schulbesuch bei Erkrankung

Grundsätzlich gilt: Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen und dort tätig sein!

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- **Bei einem banalen Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z.B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- **Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert** (z.B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden.

Nach 48 Stunden Symptommfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d.h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19-Erkrankung bekannt ist.

- **Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit:**
 - Fieber ab 38,5 °C oder
 - bei unerwartet aufgetretenem Infekt (Atemwege!) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
 - bei anhaltendem starken Husten, der nicht durch eine Vorerkrankung erklärbar ist

sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden! Hier wird geprüft, ob eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden muss und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

2.2 Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiederezulassung

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19-Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

Über die Wiederezulassung zur Schule nach einer Covid-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt gemäß der „Covid-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung“ des Robert-Koch-Instituts (RKI): https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html.

3. Verhalten bei Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und / oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichtszeit wird die betreffende Schülerin / der Schüler

- in einem separaten Raum isoliert
- er /sie aufgefordert die Mund-Nasen-Bedeckung permanent zu tragen
- durch die Erziehungsberechtigten von der Schule abgeholt.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen. Ein Arztbesuch darf nur nach vorheriger Ankündigung und festem Termin erfolgen!

Betroffene Lehrkräfte und weiteres Personal werden unmittelbar nach Hause geschickt.

Notfallnummer „Ärztlicher Bereitschaftsdienst“: 11 61 17

4. Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt in die Schule während des Schulbetriebs ist nach Möglichkeit für schulfremde Personen (Personen, die nicht unterrichtet und dort nicht regelmäßig tätig sind) auf ein Minimum zu beschränken.

Die Begleitung von Schülerinnen / Schülern in das oder aus dem Schulgebäude durch Eltern / Erziehungsberechtigte ist grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen beschränkt.

- Der Zutritt schulfremder Personen erfolgt nur aus wichtigen Gründen (Elternabend; ggf. Elternsprechtage, Konferenzen). An der Grundschule Dötlingen desinfizieren sich schulfremde unverzüglich bei betreten des Schulgebäudes die Hände.
- **Der Zutritt schulfremder Personen muss vorab angemeldet und dann schriftlich dokumentiert werden. Die Kontaktdaten werden nach drei Wochen vernichtet.**
- Der Zutritt erfolgt unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und erfordert das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den markierten Zonen.

5. Informationen und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen

Über die hier beschriebenen Hygienemaßnahmen werden das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person unterrichtet.

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln wird mit allen Schülerinnen und Schülern altersangemessen thematisiert.

Die Schülerinnen und Schüler müssen aus Sicherheitsgründen bei der Nutzung von Spielgeräten auf dem Schulgelände auf das Tragen von Schals, Halstüchern oder Bändern als Mund-Nasen-Bedeckung verzichten.

Die Information über die bestehenden Hygieneregeln und einzuhaltenden Maßnahmen von schulfremden Personen erfolgt durch einen Aushang am Schuleingang und Information auf der schuleigenen Internetseite.

6. Persönliche Hygiene

Das neuartige Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege.

Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Um eine Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern, sind die folgenden (auch allgemein empfohlenen) Maßnahmen einzuhalten:

6.1 Wichtige Maßnahmen



Abstandsgebot

Außerhalb der Kohorten ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Ausnahmen sind speziell geregelt (s. Kap. 7).

Maskenpflicht In besonders gekennzeichneten Bereichen ist in der Schule Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen sind speziell geregelt.



Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden

z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang.

Händedesinfektion wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.



Kontakteinschränkungen Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben.

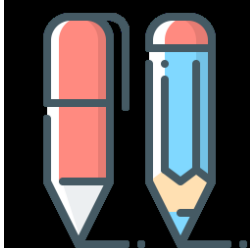
Berührungen vermeiden: keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln. Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.



Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.



Nicht in das Gesicht fassen: insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.



Persönliche Gegenstände nicht teilen: z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte

6.2 Gründliches Händewaschen

Das Waschen der Hände erfolgt für 20-30 Sekunden mit Seife. Dabei ist auch die Verwendung kalten Wassers ausreichend. Das Waschen der Hände erfolgt:

- nach Husten oder Niesen
- vor dem Unterricht
- vor dem Essen
- vor und nach dem Schulsport
- nach den Pausen
- nach dem Toilettengang (ggf. in der Klasse)
- nach der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, Unterrichtsmaterialien, Musikinstrumenten, etc.

6.3 Händedesinfektion

- der Händedesinfektionsspender ist im Verwaltungsbereich der Schule angebracht
- Händedesinfektion ist für die in der Schule Beschäftigten vorgesehen
- nur in Ausnahmefällen (Händewaschen ist nicht möglich; Umgang mit Fäkalien, Blut, Erbrochenem) und unter Aufsicht dürfen Schülerinnen und Schüler den Spender benutzen.

6.4 Mund-Nasen-Bedeckung

Die Mund-Nasen-Bedeckung

- ist selbst mitzubringen;
- wird von den Schülerinnen und Schülern im Bus getragen;
- wird von allen Beteiligten auf den Wegen im Gebäude / zur Toilette / in die Pause /aus der Pause getragen;
- wird von allen Lehrkräften im Unterricht getragen, wenn ein Mindestabstand von 1,50m nicht eingehalten werden kann;
- wird von allen schulfremden Personen getragen, die das Schulgelände betreten.
- wird von allen beteiligten in den Fluren der Sporthalle und Schwimmhalle getragen.

Im Unterricht ist für Schülerinnen und Schüler einer Kohorte, auch bei Unterschreiten des Mindestabstands, keine Maskenpflicht vorgesehen.

Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von 1,50 Metern **zu Personen anderer Kohorten** nicht gewährleistet werden kann.

Das betrifft in der Schule:

- die Flure
- das Treppenhaus
- die Sanitärräume
- die Aula
- der Verwaltungsbereich

Diese Regel bleibt in der Grundschule Dötlingen bestehen, auch wenn sie als eine Kohorte geführt wird!

6.5 Gemeinsam genutzte Gegenstände

Von den Schülerinnen und Schüler erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können durch die Lehrkraft entgegengenommen werden.

Gegenstände wie z.B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

7. Abstandsgebot

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben.

Im Übrigen gilt außerhalb der Lerngruppen/ Kohorten:

- Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Lehrkräften, Beschäftigten der Schulen, Erziehungsberechtigten und Besuchern
- Das **Lehrerzimmer** darf mit maximal 10 Personen, der Verwaltungsbereich (Büro) mit maximal 2 Personen und der Kopierer mit 1 Person gleichzeitig belegt sein.

8. Dokumentation und Nachverfolgung

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten (hier: Klassen).
- Regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern.
- Die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler ist für jeden Klassenband zu dokumentieren (z. B. Sitzplan im Klassenbuch) und bei Änderungen anzupassen. Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden.
- Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals (z.B. über den Stunden- und Vertretungsplan).
- Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Handwerkerinnen und Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Kooperationspartner, Erziehungsberechtigte) mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens, z. B. in einem Besucherbuch.

Diese Dokumentation ist drei Wochen aufzubewahren und muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

9. Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstands

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben (vergleiche Niedersächsischen Rahmenhygieneplan Corona Schule).

Kohorten sollen möglichst klein gehalten werden, damit im Falle des Auftretens von Infektionen möglichst wenige Personen von Quarantänemaßnahmen betroffen sind. Im Idealfall bildet eine Klasse/Lerngruppe eine Kohorte. Grundsätzlich umfasst aber eine Kohorte maximal einen Schuljahrgang.

Darüber hinaus können kohortenübergreifende Lerngruppen angeboten werden, wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern sowohl beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums als auch während des Unterrichts zwischen den Schülerinnen und Schülern der Kohorten eingehalten wird. So können z. B.

jahrgangsübergreifende oder sogar schulübergreifende Lerngruppen angeboten werden. **Die Grundschule Dötlingen wird aus schulorganisatorischen Gründen als eine Kohorte geführt.**

Lehrkräfte sowie weiteres pädagogisch tätiges Personal (z. B. Pädagogische Mitarbeiterinnen, Schulsozialarbeiterin) agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen. Daher ist der o. a. Personenkreis angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist.

Grundsätzlich gilt für alle: Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten.

Bezüglich der Kohorten ist Folgendes zu beachten:

- Die Kohorten sollen so klein wie möglich gehalten werden.
- Kohorten sind fest zu definieren.
- Die Zahl der Lehrkräfte/PM pro Kohorte soll soweit wie möglich beschränkt werden.
- Kohorten sollen von anderen Kohorten getrennt werden.
- Die Pausen finden räumlich getrennt durch separate Pausenzonen statt.

Nach sorgfältiger Abwägung kann in Einzelfällen das Kohorten-Prinzip durchbrochen werden. Die Kontakte außerhalb des Kohorten-Prinzips sind zu dokumentieren. Vom Jahrgangsprinzip einer Kohorte kann bei der Umsetzung des Betreuungsangebotes abgewichen werden.

Grundsätzlich gilt:

- die Schultaschen werden mit an den Arbeitsplatz in der Klasse genommen;
- die Jacken und Schuhe werden auf dem Flur (Garderobe / Schuhregal) abgelegt; dabei tragen die Schülerinnen und Schüler ihre Mund-Nasen-Bedeckung;
- bei der gemeinsamen Nutzung von Unterrichtsmaterial tragen die Schülerinnen und Schüler – soweit möglich - eine Mund-Nasen-Bedeckung.

10. Lüftung

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 Minuten ist eine **Stoßlüftung** bzw. **Querlüftung** durch möglichst vollständig geöffnete Fenster über 3 bis 10 (in Abhängigkeit von der Außentemperatur) Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts.

- Vor Beginn des Unterrichtes ist der Raum gut zu durchlüften.
- Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften.
- Wird während der Pausenzeiten bei vollständig geöffneten Fenstern gelüftet, ist der Unterrichtsraum aus Sicherheitsgründen abzuschließen.

An der Grundschule Dötlingen sollen die Schüler/Innen eine Fleecejacke o.ä. im Klassenraum an ihrem Arbeitsplatz bereitlegen.

11. Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen

Auch außerhalb der Unterrichtsräume und in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Personen aus unterschiedlichen Kohorten Abstände zueinander einhalten können.

Kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Personen anderer Kohorten nicht gewährleistet werden, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen (s. Kap. 6.4).

Verkehrswege und Aufenthaltsbereiche sind erheblich von der baulichen Strukturierung des Schulgebäudes abhängig. Die allgemeinen Vorgaben der Handlungsempfehlung müssen mit individuellen Lösungen der Situation in der jeweiligen Schule angepasst werden. Die folgende Auflistung enthält Beispiele von Maßnahmen, die geeignet sind, im Schulleben die Einhaltung des Mindestabstands zu ermöglichen:

- Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Pausen in ihrer Kohorte.
- Eine Kohorte besteht aus den Klassen eines Schuljahrgangs.
- Die Mitglieder der jeweiligen Kohorten werden schriftlich erfasst und somit dokumentiert.
- Die Kohorten werden in den Pausen durch die Lehrkräfte der Grundschule beaufsichtigt.
- Die Pausen finden räumlich getrennt statt, so dass sich nur jeweils eine Kohorte in der Pausenzone befindet.
- Die Spielzeugausleihe bleibt bis auf weiteres geschlossen; Pausenkosten werden klassenintern genutzt.

- Die Schülerbücherei bleibt in den Pausen geschlossen; nach Rücksprache mit der verantwortlichen Lehrkraft (Frau Steinkamp) kann ein Besuch der Schülerbücherei klassenintern während des Schulvormittags erfolgen;
- es dürfen keine Kontaktspiele gespielt werden;
- Gebot des „Rechtsverkehrs“ in Fluren und Gängen
- Ausweisung von „Einbahnstraßen-Regelungen“

Der Aufenthalt während der Pausenzeiten sollte, soweit die Witterung es zulässt, vorrangig außerhalb des Schulgebäudes erfolgen.

12. Haltestellen

An Haltestellen am Schulgelände ist im Rahmen der Aufsicht darauf zu achten, dass in diesem Bereich die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung gem. der Niedersächsischen Corona-Verordnung gilt. Soweit möglich ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

12.1 Wegeführung

Ein **Konzept zur Wegeführung** regelt das gemeinsame Betreten und Verlassen (vor und nach dem Unterricht) der Schule (Markierungen auf dem Schulhof).

- beim Ankommen der Schülerinnen und Schüler betreten diese den Flur zu den Garderoben;
- nach dem Umziehen betreten sie die Klassenräume; dort nehmen sie ihren festgelegten Sitzplatz ein;
- das Verlassen der Schule nach Unterrichtschluss erfolgt klassenweise in Begleitung der Lehrkraft!
- im Flurbereich, auf der Treppe und auf dem Pausenhof sind Markierungen angebracht, die die Wegführung und die einzuhaltenden Abstände aufzeigen;
- in diesen Bereichen wird zusätzlich durch ein Symbol (abgebildete MN- Bedeckung) auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hingewiesen.

13. Speiseneinnahme – Gemeinsames Schulfrühstück in der Klasse

Das gemeinsame Frühstück findet im Klassenraum statt.

- Alle Schülerinnen und Schüler haben sich vorher die Hände gewaschen und ihren Platz eingenommen.
- Dort verzehren die Schülerinnen und Schüler ihr Frühstück.
- Speisen und Getränke werden ausnahmslos von zu Hause mitgebracht.
- Bei Geburtstagen von Schülerinnen und Schülern können von den Eltern einzeln abgepackte Süßigkeiten mitgegeben werden. Selbstgebackener Kuchen etc. darf nicht verteilt werden!

14. Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen

- der **Sanitätsbereich** (Toilettenräume) ist mit Flüssigseife-Spendern und Einmalhandtüchern ausgestattet;
- die Mülleimer werden täglich geleert;
- in Sanitärbereichen sind Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden täglich zu reinigen. Auch hier ist eine Desinfektion nur bei sichtbarer Kontamination mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem nach Entfernung der Verschmutzung erforderlich. Dabei sind Einmalhandschuhe nach EN 374 zu tragen;
- die Toiletten werden jeweils nur von einer Person betreten; im Waschbeckenbereich darf sich nur eine Person zurzeit aufhalten;
- ein optisches Signal am Eingang verweist darauf, ob eine Schüler-Toilette belegt ist oder nicht;
- in den Pausen regelt – wenn nötig - die aufsichtführende Lehrkraft die Benutzung der Toiletten.

14.1 Reinigung

- die Reinigung erfolgt durch das Reinigungspersonal
- die Reinigung von Oberflächen (Tische) , Türklinken, Handläufen (Treppe), Lichtschaltern, Telefonen und Kopierer steht im Vordergrund und erfolgt täglich;
- eine Desinfektion erfolgt nur im begründeten Einzelfall;
- Tastaturen / Mäuse sind von den Lehrkräften selbst mit geeigneten Reinigungsmitteln zu reinigen;

15. Infektionsschutz beim Sportunterricht

- Der Sportunterricht findet im Klassenverband statt. Grundsätzlich (und sofern das Wetter es zulässt) findet der Sportunterricht draußen statt.
- Bei der Ausgestaltung des Sportunterrichts sind die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ zur Durchführung des Sportunterrichts in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

15.1 Lüftung

In Sporthallen, Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Hierfür sollten insbesondere die Pausen zwischen Trainingsgruppen genutzt werden bzw. zusätzliche Pausen eingeführt werden und möglichst alle Türen geöffnet werden. Nach Möglichkeit sollte auch während des Unterrichts gelüftet werden.

15.2 Gemeinsame Nutzung von Sportgeräten

Nach der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, die mit den Händen berührt werden, sind am Ende des Unterrichts die Hände gründlich zu waschen.

15.3 Hygieneregeln des Trägers

Ergänzend sind die Hygieneregeln des Trägers der Sportstätte zu beachten.

16. Infektionsschutz beim Musizieren

Chorsingen oder dialogische Sprechübungen dürfen aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung in Räumlichkeiten nicht stattfinden, solange kein für Unterricht praktikables Hygienekonzept vorliegt, das den Infektionsschutz gewährleistet. Chorsingen unter freiem Himmel ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig.

Nach der gemeinsamen Nutzung von Musikinstrumenten, die mit den Händen berührt werden, sind am Ende des Unterrichts die Hände gründlich zu waschen.

17. Konferenzen und Versammlungen

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies gilt auch für Elternsprechtage etc. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

18. Schulveranstaltungen und Schulfahrten

Grundlage für die Durchführung von Schulveranstaltungen und Schulfahrten ist der jeweils aktuelle Stand der „Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ sowie der gültige Rahmen-Hygieneplan. Die hier beschriebenen Regelungen und Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.

19. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt nötig ist, sollen Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Mehrfach nutzbare Hilfsmittel (z. B. Kühlkissen) sind vor der erneuten Verwendung durch Wechsel der Schutzhülle hygienisch aufzubereiten.

20. Schutz von Personen in Schulen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte in Schulen ist gemäß RKI allein nicht möglich. Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere laut Auszug aus: RKI, „SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19)“:

- des Herz-Kreislauf-Systems,
- der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD),
- chronischen Lebererkrankungen,
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder
- mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison)

für die Beschäftigte/ den Beschäftigten individuell entscheiden, ob trotz optimaler Therapie das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht. Dies wird durch ein entsprechendes ärztliches Attest bestätigt, eine Nennung der Diagnose erfolgt dabei nicht.

Die Beschäftigten, die zur oben genannten Risikogruppe gehören (nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung, Formular s. Anlage, Kap. 28), können (im Szenario A) unter Berücksichtigung der Hygieneregeln (siehe Kap. 6) wieder im Präsenzunterricht in den Schulen eingesetzt werden. Es ist diesen Beschäftigten jedoch grundsätzlich auch möglich, ihrer beruflichen Tätigkeit aus dem Home-Office heraus nachzukommen. Jede Lehrkraft bzw. jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter überprüft für sich persönlich, ob das regionale Infektionsgeschehen tatsächlich das Verbleiben im Homeoffice erfordert oder ob angesichts gleichbleibend niedriger Infektionszahlen vor Ort ein Einsatz im Präsenzunterricht unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln nach eigenem Ermessen verantwortbar erscheint.

Schwerbehinderten, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen auch im Szenario A nicht einhalten können, ist ebenfalls auf eigenen Wunsch die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

Schwangere können grundsätzlich im Präsenzunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln eingesetzt werden.

Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, werden ebenfalls wieder uneingeschränkt im Präsenzunterricht eingesetzt. Gleiches gilt für Beschäftigte, die mit Angehörigen aus den oben beschriebenen Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt leben.

20.1 Ergänzende Hinweise zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern aus Risikogruppen

Auch Schülerinnen und Schüler, die einer der in Kap. 20 genannten Risikogruppen angehören, haben im Szenario A wieder regelmäßig am Unterricht in der Schule teilzunehmen.

Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen aus den oben beschriebenen Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, können ebenfalls wieder regelmäßig am Präsenzunterricht teilnehmen.

Für Szenario A und B gilt:

Die ausschließliche Teilnahme am Lernen zu Hause ist für Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.

21. Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Die Nutzung der App soll dem schulischen Personal ausdrücklich empfohlen werden.

Es ist ausreichend, wenn die App auf dem Mobiltelefon im Hintergrund läuft und das Telefon stummgeschaltet mitgeführt wird.

22. Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen.

Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.

Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) **UND** Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

Bei ungewöhnlich gehäuftem Auftreten von Personen mit Symptomen und bei Unsicherheiten kann eine vorsorgliche Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt sinnvoll sein.

Die in der jeweils aktuellen Rundverfügung der NLSchB beschriebenen Verfahren und Meldepflichten sind zu beachten.

23. Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden

- Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.
- Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen (u. a. Schulen) oder Teile davon schließen.
- Schulen sind nicht ermächtigt, Schutzmaßnahmen nach dem IfSG zu treffen.

Dötlingen, 03.09.2020